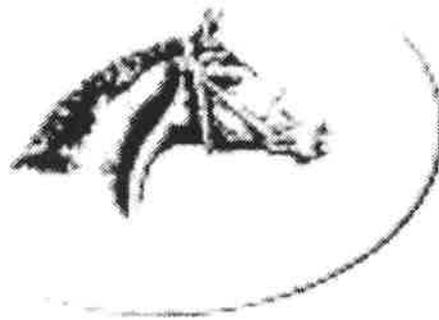


# **Satzung des**



**Reit- & Fahrvereins 1929 Oberhausen e.V.**

Stand 2003



## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der im Jahr 1929 gegründete Reit- und Fahrverein 1929 Oberhausen e.V. hat seinen Sitz in 68794 Oberhausen-Rheinhausen, Ortsteil Oberhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Philippsburg unter der Registernummer VR 53 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und durch den Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes (Landessportbundes).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Reit- und Fahrverein 1929 Oberhausen e.V. bezweckt:
  - 1.1 die Förderung des Sports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter / Innen, Fahrer / Innen und Pferden in allen Disziplinen;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis / Reiterring;

- 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
  3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter /s.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Reit- und Fahrvereins 1929 Oberhausen e.V., des Reitringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

### § 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.  
Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden.  
Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - 3.2 gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - 3.3 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.  
(Vereinsstrafen siehe § 11 dieser Satzung)

## § 5 **Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 5.1 auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen. Über Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung und Höhe der Ausgleichsleistung entscheidet der Vorstand.
  - 5.2 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 der Vorstand und

6.3 die Gesamtvorstandschaft

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen;  
er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder seinem / ihrer Vertreter / in durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt von Oberhausen-Rheinhausen.  
Nicht in Oberhausen-Rheinhausen wohnhafte Mitglieder werden schriftlich eingeladen.  
Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine /r der Kandidaten / innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten / innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom / von der Vorsitzenden zu ziehende Los.  
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
  - 7.1 Bei der Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin haben alle anwesenden Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom / von der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer / in zu unterschreiben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern / innen
3. die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (vgl. § 5)
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
7. die Anträge § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - 2.1 der / die Vorsitzende
  - 2.2 der / die stellvertretende Vorsitzende
  - 2.3 der / die Jugendwart / in
  - 2.4 der / die Kassenwart / in
  - 2.5 der / die Schriftführer / in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende;  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der / die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.  
Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als eintausend Euro und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft einzuholen.  
Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

4. Die Gesamtvorstandschaft besteht aus
  - 4.1 dem Vorstand,
  - 4.2 dem / der Sportwart / in
  - 4.3 dem / der Pressewart / in
  - 4.4 dem / der Platz-u. Gerätewart / in
  - 4.5 dem / der stellvertretenden Kassierer / in
  - 4.6 dem / der stellvertretenden Schriftführer / in
  - 4.7 bis zu drei Personen des Wirtschaftsausschusses
5. Der Vorstand und die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Gesamtvorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitglieder-versammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheiden der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom / von der Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Sitzungsleiters / in.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom / von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
3. die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands:
  - 4.1 die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
  - 4.2 die Pferdenummernschilder des (Regionalverbandes) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

## § 11 Vereinsstrafen

Die Gesamtvorstandschaft kann nach Beschluß folgende Strafen verhängen

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und der Nutzung der Vereinsanlagen für sportliche Zwecke bis zu sechs Monaten;
5. Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 20. März 2011 in Oberhausen-Rheinhausen  
von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als teilnehmende Mitglieder:

- 1. *[Handwritten signature]*
- 2. *[Handwritten signature]*
- 3. *[Handwritten signature]*
- 4. *[Handwritten signature]*

- 5. *[Handwritten signature]*
- 6. *[Handwritten signature]*
- 7. *[Handwritten signature]*
- 8. *[Handwritten signature]*